

## **Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 01.04.2005**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 13.04.2005 gem. nach § 13 Abs. 4 – 6 und 8, § 14 NHG i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664; Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 1/2005 S. 2), die folgende Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen.

### **§ 1 Gebühren und Entgelte**

(1) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erhebt nach §13 Abs. 4 – 6 und 8, § 14 NHG eine Gebühr

1. für die Inanspruchnahme anderer als der in § 11 Abs. 1 NHG bezeichneten Studienangebote (nicht konsekutive und weiterbildende Studiengänge).
2. von Gasthörernden.
3. von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
4. für den Bezug von Fernstudienmaterialien, multimedial aufbereiteten oder telematisch bereitgestellten Studienmaterialien.

(2) Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen (nicht Studiengangbezogen, z.B. Seminare, Tagungen, Kongresse etc) werden Entgelte erhoben.

(3) Entgelte werden ferner nach § 13 Abs. 7 NHG erhoben

1. für die Überlassung von Lernmitteln an Studierende,
2. für die Nutzung von Einrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind,
3. für die Nutzung von Einrichtungen für außerhochschulische Zwecke durch Mitglieder oder Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(4) Die Höhe und Festsetzung der Gebühren und Entgelte richtet sich nach dieser Ordnung. Die An-

nahme und Ablieferung der vereinnahmten Beträge regelt das vom Präsidium hierzu beauftragte Finanzdezernat.

### **§ 2 Gebühren für Studienangebote**

(1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Studienangeboten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden von der durchführenden Organisationseinheit ermittelt. Die Höhe der Gebühr wird vom Präsidium festgesetzt und mit der Zugangsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.

(2) Bei der Ermittlung der Gebühr werden folgende Kosten berücksichtigt:

1. direkte Personalkosten (Leistungen des vorhandenen und Kosten zusätzlich beschäftigten Personals),
2. Sachkosten (Materialkosten und anteilige Kosten für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Geräten),
3. Abgaben nach dem Budgetierungsmodell:

(3) Von den ermittelten Kosten nach Absatz 2 kann das Präsidium Abschläge vornehmen

1. bei einem besonderen staatlichen oder hochschulpolitischen Interesse,
2. bei Markteinführung.

(4) Werden Kosten auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Dritten getragen, mindert dies die nach Absatz 2 ermittelten Kosten.

(5) Die Fälligkeit der Gebühr ist in der Zugangsordnung des jeweiligen Studiengangs zu regeln. Dabei ist zu beachten, dass die Immatrikulation von der Zahlung der Gebühren abhängig ist.

### **§ 3 Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und –programmen (nicht studiengangsbezogen)**

(1) Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und –programmen erhebt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Entgelte. § 2 Abs. 2 – 4 gilt entsprechend.

(2) Die Entgelte sind jeweils anteilig vor Beginn der Veranstaltung bzw. eines Weiterbildungsabschnitts nach Rechnungsstellung fällig. Bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme wird der Restbetrag in einer Summe fällig, sofern dadurch ein finanzieller Schaden entstanden ist.

(3) Die Festsetzung und Erhebung der Entgelte erfolgt durch die jeweilige Organisationseinheit.

#### **§ 4 Gebühren für Gasthörernde**

(1) Personen, die an Lehrveranstaltungen der Universität teilnehmen ohne immatrikuliert zu sein, können auf Antrag als Gasthörernde zugelassen werden. Die für die Zulassung dieses Personenkreises zuständige Organisationseinheit erhebt von den Gasthörerinnen und Gasthörern je Semester eine Gebühr, deren Höhe vom Präsidium festgelegt wird.

(2) Für die Bewertung von Studienleistungen und die Teilnahme an Prüfungen erhebt die zutreffende Fakultät eine gesonderte Gebühr. Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage von § 2 Abs. 2.

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 werden mit der Zulassung fällig.

(4) Von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 sind Gasthörernde, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind, und Gasthörernde (Kursstudierende) der Universität Bremen ausgenommen.

#### **§ 5 Gebühren für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben**

(1) Immatrikulierte Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, entrichten neben den Beiträgen für das Studentenwerk und die Studierendenschaft sowie dem Verwaltungskostenbeitrag eine Studiengebühr pro Semester in Höhe von

1. 500 € in Studiengängen der Fächergruppen Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Humanmedizin, Veterinärmedizin, Agrar- und Forstwissenschaften,
2. 250 € in Studiengängen anderer Fächergruppen.

Die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erfolgt durch das Präsidium bzw. durch die vom Präsidium beauftragte Organisationseinheit.

(2) Die Gebühren werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der Rückmeldefrist. Die Einzahlung der Gebühr ist bei Antragstellung auf Einschreibung bzw. der Rückmeldung nachzuweisen. Bei Ablehnung des Antrags auf Einschreibung sowie bei beantragter Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn sind geleistete Gebühren zu erstatten.

#### **§ 6 Entgelte für Lernmittel, Gebühren für Fernstudienmaterialien**

(1) Zu den Lernmitteln gehören alle Arbeitsmittel, die für die Hand von Studierenden bestimmt sind und über die sie die Verfügungsgewalt haben und womit sie selbst den Lernprozess steuern.

(2) Bei der Ermittlung der Entgelte für Lernmittel sind die sächlichen Produktionskosten (insbesondere Material, Druck- und Bindekosten) zugrunde zu legen. Die Entgelte müssen die Produktionskosten in voller Höhe decken.

(3) Die Festsetzung und Ermittlung sowie die Erhebung der Entgelte erfolgt durch das Präsidium bzw. die vom Präsidium beauftragte Organisationseinheit.

(4) Für die Erhebung der Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterialien, multimedial aufbereiteten oder telematisch bereitgestellten Studienmaterialien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Gebühren sind vor Ausgabe der Materialien fällig.

#### **§ 7 Entgelte für die Nutzung von Einrichtungen**

(1) Die Nutzung der Hochschuleinrichtungen für außerhochschulische Zwecke durch Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie durch Außenstehende regelt das Präsidium.

(2) Für die Nutzung nach Absatz 1 wird ein Entgelt erhoben. Festsetzung und Erhebung der Entgelte sowie die Regelung der Überlassungsbedingungen erfolgt durch das Präsidium bzw. durch die von dem Präsidium beauftragte Organisationseinheit.

(3) Die Entgelte sind vor Beginn der Nutzung fällig.

(4) Für Veranstaltungen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder von Aufgaben der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird kein Entgelt erhoben.

#### **§ 8 Ermäßigung und Befreiung**

Das Präsidium oder die vom Präsidium beauftragte Organisationseinheit kann Gebühren auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die Einziehung der Gebühr zu einer unbilligen Härte führen würde. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen eines sozialen Härtefalles beizufügen. Die Richtlinie des Präsidiums zum Erlass der Studiengebühren nach § 13 Abs. 1 NHG gilt entsprechend.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt zu Beginn des Sommersemesters 2005 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Gebühren- und Entgeltordnung vom 16.05.2000 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 3/2000 Seite 108), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14.09.2001 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 4/2001 Seite 99), außer Kraft.